

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsinhalt

- 1.1. Nachfolgende Vermietbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Mietverträge über Transportmittel zwischen dem Mieter und dem Nutzfahrzeughandel Andreas Börner (NFZH) als Vermieter. Die Vermietbedingungen sind Grundlage des zwischen dem Mieter und dem NFZH abgeschlossenen Mietvertrages. Sie gelten auch wenn kein schriftlicher Vertrag abgefasst oder das im Vertrag bezeichnete Transportmittel ohne neuen Vertrag gegen ein anderes ausgetauscht wird. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung einer Abweichung vom Schriftformerfordernis.

2. Mietdauer, Kündigung, Bevollmächtigung

- 2.1. Die Mietverträge werden mit einer Mindestmietzeit (Zeitverträge) oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zeitverträge werden tages-, wochen-, monats- oder jahresweise mit verschiedenen finanziellen Konditionen abgeschlossen. Jeder Zeitvertrag muß im Voraus vereinbart werden. Ein Wechsel in einen Vertrag mit einer längeren Bindung ist jederzeit möglich, aber nur für die Zukunft. Erfolgt eine ordnungsgemäße Rückgabe des Transportmittels nicht mit Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit, so besteht der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit fort.
- 2.2. Ist ein Bereitstellungsdatum vereinbart, beginnt der Mietvertrag an diesem Tag mit der Bereitstellung, ansonsten mit dem Tag der Übergabe. Übergabetage und Rückgabetermine gelten jeweils als volle Miettage. Wird das KFZ nach Ende der üblichen Geschäftszeit im oder vor dem Depot abgestellt, gilt als Rückgabetermin der folgende Geschäftstag, sofern dem Depot die Abstellung zwecks Rückgabe schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 2.3. Der Mieter kann Verträge in Kurzzeitmiete (bis 1 Monat) - auch solche mit Option auf Verlängerung, jederzeit durch Ankündigung oder Rückgabe des Transportmittels kündigen. Mittel- und langfristige Mietverträge (ab 1 Monat Mietzeit) oder unbestimmte Mietverträge sind mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündbar. Die kurzzeitige Anmietung über einen Monat hinaus bedingt den Wechsel des Mietverhältnisses in eine Mittel- bzw. Langzeitmiete und hat eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende zur Folge. Monatsmietverträge verlängern sich um einen Monat, Jahresmietverträge um ein weiteres Jahr. Der NFZH hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, insbesondere in Fällen, in denen der Mieter länger als 5 Tage mit einem Betrag in Höhe einer Miete in Rückstand gerät, Schecks oder vereinbarte Lastschriften nicht eingelöst werden oder sich die Vermögensverhältnisse erheblich gegenüber der bei Vertragsabschluß bekannten verschlechtern, Insolvenz beantragt wurde, über das Vermögen des Mieters das vorläufige Insolvenzverfahren oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder sonst ein wichtiger Grund eintritt. Hierzu gehören insbesondere mangelnde Pflege, vertragswidriger Gebrauch des Transportmittels, das unerlaubte Mitführen von Haustieren im KFZ, die besondere Schadensintensität (3.6. Satz 3), die Verletzung der Mitteilungspflicht bei erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Mieters. Ein wichtiger Grund ist auch die nicht fristgerechte Entgegennahme des Transportmittels, sofern der vereinbarte Übernahmetermin um mehr als 3 Tage überschritten wurde.
- 2.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.6. Für den Fall, dass das Transportmittel nach Beendigung des Mietvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird, willigt der Mieter in eine Rückholung durch Fa. Börner ohne seine vorherige Information ein. Der Mieter trägt die Kosten der Rückholung.
- 2.7. Unbeschadet von vorgenannten Vereinbarungen bestehen im Falle einer Registrierung des angemieteten Transportmittels bei der Fa. Toll Collect GmbH gesonderte Vereinbarungen (siehe Ziff. 7)
- 2.8. Der Mieter hat die mit der Abholung und Rückgabe des Transportmittels beauftragten Personen zur Abgabe der für den Abschluß und die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Erklärungen einschließlich der Zustandsberichte bevollmächtigt. Bereits für den Mieter erfolgtes Rechtshandeln wird von ihm genehmigt.

3. Preise, Mietberechnung, Nebenkosten

- 3.1. Es gelten die jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Preislisten.
- 3.2. Die Miete wird als feste Monatsmiete oder kalendertageweise im Mietvertrag ausgewiesen. Die Miete versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mietrate besteht aus Mietzins und Nebenkosten und ist unter Einschluß von Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu zahlen. Die Mietrate beinhaltet im Rahmen der derzeit gültigen Verträge folgende Nebenkosten:
- Haftpflichtversicherung mit der maximalen Deckungssumme pro Schadensfall und Einheit
 - Teilkaskoversicherung (Selbstbeteiligung 500,00 €, jeweils pro Schadensfall und Einheit siehe 10.5.) mit einer maximalen Deckungssumme von 3.850.000,00 €)
 - Vollkaskoversicherung (Selbstbeteiligung 2000,00 €) incl. Brems-, Bruch-, und Verwindungsschäden (SB 5.000,00 €) jeweils pro Schadensfall und Fahrzeugeinheit
 - normaler Reifen- und Bremsenverschleiß, normaler Verschleiß und verschleißbedingte Instandsetzung
 - anfallende Pflichtinspektionen am Mietfahrzeug gemäß Herstellervorschriften, Kostenübernahme für Pflichtuntersuchungen (nach Absprache mit Fa. Börner)
 - Reparaturkostenübernahme (nach Klärung mit fa. Börner) und Notdiensthilfe innerhalb Deutschlands, Ersatzfahrzeugstellung bei längeren Reparaturen innerhalb D.
- Alle während der Laufzeit eines KFZ durch die Nutzung des Mieters (somit nicht durch Dritte) entstandenen Verschleißerscheinungen sind normaler Verschleiß. Dazu zählen auch leichte Lackkratzer die den Grundlack nicht beschädigt haben, sämtliche Steinschlagschäden, welche ohne Lackieraufwand beseitigt werden können, leichte Kratzer im Bereich der Türgriffe, leichte Kratzer, Striemen und Schlieren die durch das Benutzen von Waschanlagen entstehen, leicht verschmutzter Innenraum, leichter Polsterabrieb.
- 3.3. Zu Lasten des Mieters gehen: Betriebsstoffe/Kleinmittel/Schmierstoffe (ausgenommen Pflichtinspektionen) selbstverursachte Reparaturen und Reifenschäden incl. Platzer (Abrechnung erfolgt nach Restmillimeter Profiltiefe). Rückspiegel, Scheinwerfer- und Rücklichtgläser sowie Birnen müssen vom Mieter ebenso ersetzt werden, wie jegliche Schäden an ABS-Kabeln, Stromkabeln oder Wendeflexleitungen der Luftversorgung. Die Kosten für das Befüllen der Scheibenwaschanlage und die Zusätze gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgeldern und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Ebenso trägt der Mieter sie Straßenbenutzungs- und/oder Mautgebühren.
- 3.4. Hatte der Mieter eine längere Mindestmietzeit als 1 Monat vereinbart und nimmt er das Transportmittel nicht ab bzw. gibt es vorzeitig zurück, so kann die Fa. Börner Erfüllung verlangen oder eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, letzterer beträgt 15 % des Mietaufwands für die restliche Mindestmietzeit. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 3.5. Fa. Börner darf die vereinbarte Miete anpassen, wenn transportmittelbezogene Steuern nach Vertragsabschluß neu eingeführt werden oder sich diese oder die dafür maßgeblichen Vorschriften und Rechtssprechungen ändern.
- 3.6. Bei auffälliger Schadenshäufigkeit ist der Vermieter berechtigt die Miete zu erhöhen. Fa. Börner darf die Zuschläge zur Miete nach billigem Ermessen neu bestimmen, sofern sich das Prämienniveau für Fahrzeugversicherungen ändert. Insbesondere hat

der Vermieter das Recht, den Mietpreis auch während der Mietzeit zu erhöhen, wenn der Mieter im Verlauf seiner Mietzeit mehr als einen Kaskoschaden oder Haftpflichtschaden verursacht. Die Erhöhung tritt mit Beginn des auf den Schaden folgenden Mietmonats in Kraft und beträgt 10 % der Versicherungsprämie. Während einer vereinbarten Mindestmietzeit darf Fa. Börner frühestens nach Ablauf eines Jahres die Miete in dem Verhältnis anpassen, in dem sich die Löhne und Materialkosten (insbesondere Reifenpreise) verändert haben.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Mietrate ist ggfs. Vor Rechnungserteilung, stets aber monatlich im Voraus bei Mietbeginn zu entrichten. Der Mietzins muss spätestens am 3. Werktag des Monats bei Fa. Börner eingegangen sein.
- 4.2. Zahlungsverzug vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4.1. Tritt ohne Mahnung spätestens 5 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern die Ankunft des Geldes an. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Fa. Börner berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschalisierte Mahnkosten von 10,- € sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 4.3. Der Mieter darf die Miete nicht mindern. Er kann gegenüber Forderungen von Fa. Börner nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte- auch aus § 369 ff HGB nur geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Alle Zahlungen werden zunächst auf Schadensersatz-, dann auf Miet- und dann auf sonstigen Forderungen verrechnet, und zwar jeweils zuerst auf die ältesten, eine abweichende Leistungsbestimmung durch den Mieter ist ausgeschlossen.

5. Kautio, Sicherungsabtretung

Eine vereinbarte Kautio hat der Mieter vor Übernahme des KFZ in bar oder in Form einer Bankbürgschaft zu leisten, sie ist unverzinslich, wird vorrangig gegen eventuelle Schadensersatzforderungen verrechnet und dient zur Sicherung aller Ansprüche von Fa. Börner gegen den Mieter. Der Mieter tritt bereits hiermit seine künftigen Forderungen aus der Durchführung von Transporten mit dem gemieteten KFZ sowie aus einer evtl. Weiterüberlassung gegen Dritte an Fa. Börner ab. Fa. Börner nimmt diese Abtretung an. Fa. Börner wird diese Abtretung nur bei Zahlungsverzug des Mieters anzeigen und abgetretene Forderungen auf Verlangen freigeben wenn diese die gesicherten Forderungen über 20 % übersteigen.

6. KFZ - Steuer, Haftpflichtversicherung

- 6.1. Die in der BRD auf Fa. Börner zugelassenen Anhänger sind haftpflichtversichert (siehe 3.2.). Anhänger mit grünem Kennzeichen sind gemäß §10 KraftStG steuerbefreit. Der Mieter steht dafür ein, dass diese nur hinter Zugfahrzeugen geführt werden für die ein ausreichender Anhängerzuschlag entrichtet wurde. Er erstattet evtl. gemäß §10 KraftStG festgesetzte Steuer nebst Bearbeitungsgebühr von 26,- € zuzügl. MWST.
- 6.2. Ein Anhänger darf nur hinter einem Motorwagen geführt werden, der mit einem Anhängerzuschlag bis/über 18000 kg versteuert ist (Doppelversteuerung). Wird dies nicht eingehalten, hat der Mieter im Falle der Inanspruchnahme durch die Finanzbehörde, neben der Erstattung der für den Mieter gezahlten Steuer für den Verwaltungsaufwand einen pauschalen Schadensersatz von 20,- € zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Maut

- 7.1. Hinsichtlich der sogenannten "LKW-Maut" gelten folgende Regelungen:
 - 7.1.1.1 Der Mieter ist nur nach schriftlicher Genehmigung befugt, das KFZ bei der Toll Collect GmbH registrieren zu lassen.
 - 7.1.1.2 Die Genehmigung erhält er nur unter Voraussetzung, das er zuvor eine unwiderrufliche, schriftliche Blankovollmacht für die Deregistrierung hinterlegt.
 - 7.1.1.3 Nach der durch den Kunden auf ihn erfolgten Registrierung ist dieser verpflichtet, unverzüglich eine Kopie per Fax oder Post an die Fa. Börner zu senden.
 - 7.1.2. Der Mieter tritt sämtliche Rechte aus seinen mit Toll Collect abzuschließenden Vertrag ab dem Zeitpunkt an Fa. Börner ab, zu dem das KFZ wieder in den Besitz von Fa. Börner gelangt. Dies gilt insbesondere für das Recht, die OBU aus dem Fahrzeug auszubauen.
 - 7.1.3.1. Die Verpflichtung zur Zahlung aller Entgelte aus dem Mietvertrag endet nicht vor Rückgabe des KFZ und Vorlage der Deregistrierungsbescheinigung von Toll Collect und mieterseitig zu veranlassendem Ausbau der OBU. Wurde der Mietvertrag vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die bisherigen Entgelte als Nutzungsentschädigung weiter zu zahlen.
 - 7.1.3.2. Der Mieter ist verpflichtet, Fa. Börner sämtliche Schäden zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass er das KFZ nicht rechtzeitig vor der Rückgabe hat deregistrieren lassen. Die gilt für Mietausfallschäden, Kosten und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Deregistrierung, Ausbaurkosten betreffend die OBU.
 - 7.1.3.3. Der Mieter ist verpflichtet, neben dem Mietausfallschaden eine Vertragsstrafe von 175,- € für jeden Tag, an dem das KFZ wegen nicht rechtzeitiger Deregistrierung durch den Mieter nicht anderweitig vermietet werden kann, an Fa. Börner zu zahlen. Insoweit steht dem Vermieter das Wahlrecht zu, entweder den Schaden konkret zu berechnen oder die Vertragsstrafe geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
 - 7.1.3.4. Im Falle genehmigter Gebrauchsüberlassung (9.1.2.) hat der Mieter es dem Dritten zu untersagen das KFZ registrieren zu lassen. Der Mieter haftet auch für die bei Zuwiderhandlung auftretenden Schäden.
- 7.2. Wird die zur Erfassung der Maut über Toll Collect GmbH erforderliche OBU vom Vermieter gestellt und bei Toll Collect registriert, sei es vor oder bei Überlassung des Fahrzeuges oder nachträglich, gelten anstelle von Ziffer 7.1. Folgende Regelungen:
 - 7.2.1.1. Die ab Überlassung des KFZ an den Mieter seitens Toll Collect an Fa. Börner im Zusammenhang mit der Maut in Rechnung gestellten Mautgebühren und Entgelte werden von Fa. Börner an den Mieter anhand der Abrechnung von Toll Collect weiterbelastet, unter Vorlage einer Kopie der Mautaufstellung und eventueller Einzelfahrtnachweise von Toll Collect. Die abgerechneten Beträge sind sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts wegen anderer Aspekte der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter und Fa. Börner ist ausgeschlossen. Für die monatliche Abrechnung wird eine Gebühr von 25,- Euro erhoben (Bearbeitungsgebühr).
 - 7.2.1.2. Der Mieter hat Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtnachweise von Fa. Börner bzw. Toll Collect unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwände innerhalb von 4 Wochen nach Zugang ausschließlich beim Vermieter substantiiert geltend zu machen, unter Verwendung des von Toll Collect unter www.toll-collect.de bereitgestellten Formulars. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
 - 7.2.1.3. Für die Mautgebühren und Entgelte die aus einer Gebrauchsüberlassung des KFZ durch den Mieter an Dritte oder nach einer Entwendung oder Gebrauchsmaßnahmen des KFZ entstehen, haftet der Mieter. Dies gilt nicht ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mieter Fa. Börner die ggfs erfolgte Entwendung des Fahrzeuges bzw. der OBU schriftlich angezeigt oder das Fahrzeug zurückgegeben hat.
 - 7.2.2. Der Mieter ist verpflichtet Fa. Börner bei der Erfüllung aller Pflichten und Wahrnehmungen aller Rechte aus dem Rechtsverhältnis zu Fa. Börner zu Toll Collect zu unterstützen, insbesondere auch aus den jeweiligen gültigen AGB von Toll Collect. Diese AGB wird der Mieter zur Kenntnis nehmen. Sie steht unter www.toll-collect.de.

- 7.2.3. Der Mieter hat den von ihm zu vertretenden Schaden, der durch Beschädigung bzw. Verlust der OBU entsteht, zu tragen. Der anzusetzende Schadenmindestbetrag beträgt 200,- €
- 7.2.4.1. Erhält der Mieter eine "Fahrzeugkarte" sowie ggfls. eine zugehörige Karten - PIN, so hat er für die sichere, einen unbefugten Zugriff Dritter ausschließende Verwahrung der Fahrzeugkarte und der PIN zu sorgen und beides gegen mißbräuchlichen Gebrauch zu sichern.
- 7.2.4.2. Stellt der Mieter den Verlust einer Fahrzeugkarte oder PIN oder deren missbräuchliche Verwendung fest, ist er verpflichtet, Fa. Börner unverzüglich zu unterrichten, mit der Aufforderung die Karte sperren zu lassen. Eine Aufhebung der Sperre ist unmöglich. Es besteht lediglich eine Beantragung einer neuen Karte.
- 7.2.4.3. Die Fahrzeugkarte ist Eigentum von Toll Collect und bleibt es auch nach Auhändigung an den Mieter. Fa. Börner ist aufgrund vertraglicher Beziehungen zu Toll Collect Besitzer. Mit Aushändigung einer neuen Fahrzeugkarte und in allen Fällen, das die Karte an Toll Collect zurückgegeben werden muss, ist der Vermieter berechtigt die Karte vom Mieter zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung die Karte zu nutzen, so hat der Mieter die Karte unverzüglich zurückzugeben.

8. Übergabe und Rückgabe

Der Mieter hat das KFZ am vereinbarten Platz der Fa. Börner zu übernehmen und zurückzugeben und an dessen Untersuchung sowie der Erstellung des schriftlichen Zustandsberichts mitzuwirken. Die Übernahme und die Rückgabe ist nur während der üblichen Geschäftszeiten möglich. Wir das Fahrzeug zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter nur Schadensersatz fordern, wenn Fa. Börner die Verzögerung infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Das Recht des Mieters zur Minderung oder zur fristlosen Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Gebrauchsgewähr bleibt unberührt. Im Falle der Rückgabe an einem anderen als dem vereinbarten Ort erfolgt Berechnung von Rückführungskosten, deren Höhe vom Rückgabeort abhängt. Rückführungskosten sind vom Mieter zu tragen.

9. Einsatzgebiet, Mietgebrauch, Mieterpflichten

- 9.1.1. Das Fahrzeug darf nicht in Kriegs- oder Krisengebieten und nur in Europa, mit Ausschluß der ehemaligen GUS-Staaten genutzt werden. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes bedarf einer vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 9.1.2. Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung vom Vermieter berechtigt, das Fahrzeug an Dritte, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein müssen, zum selbstständigen Gebrauch zu überlassen. Versagt der Vermieter diese Zustimmung, entsteht kein Kündigungsrecht für den Mieter. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter haftet Fa. Börner für die Einhaltung der vorliegenden Vermietbedingungen durch den Dritten.
- 9.1.3. Der Mieter überwacht ständig die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind im Rahmen der Überwachung insbesondere zu prüfen: Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Brems- und Beleuchtungsfunktion sowie alle anderen für die Verkehrssicherheit und den materialschonenden Betrieb des Transportmittels erforderlichen Funktionen. Der Mieter überwacht außerdem die Einhaltung der erforderlichen Inspektionsintervalle wie z.B. BSU, gesetzl. Prüftermine, etc..
- 9.1.4. Ab Wirksamwerden einer Kündigung darf der Mieter das Fahrzeug nur noch zur Rückführung auf den vereinbarten Abstellplatz einsetzen. Es ist dann insbesondere verboten, das Transportmittel aus der BRD herauszubringen.
- 9.2.1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter das gemietete Fahrzeug zu dem beabsichtigten Verwendungszweck einsetzen kann und darf. Diesbezüglich wurden keine vertraglichen Zusicherungen gemacht.
- 9.2.2. Der Mieter hat alle Straßenverkehrs-, Zulassungs-, Zoll und sonstige für den Einsatz des Fahrzeuges bedeutsamen Vorschriften zu beachten.
- 9.2.3. Der Mieter hat beim Transport von Gefahrgut die dafür geltenden Bestimmungen zu beachten. Er hat jegliche Ladung mit geeigneten Mitteln zu sichern, um die Gefährdung und Schädigung Dritter auszuschließen. Der Mieter stellt die Fa. Börner von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.2.4. Der Mieter gewährleistet, dass für das Zugfahrzeug ein Versicherungsschutz entsprechend Pflichtversicherung G/-VO und §§ 10-11 AKB 88 besteht. Er ist verpflichtet, auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Transportmittels unverzüglich mitzuteilen oder es vom Vermieter inspizieren zu lassen.
- 9.3. Bei Abhandenkommen des Fahrzeuges sowie Unfallschäden über 500,00 € ist sofort eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen. Dies gilt auch für selbstverschuldete Unfälle ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat Fa. Börner selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zukommen zu lassen. Der Bericht muss insbesondere den Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten KFZ enthalten. Der Mieter hat Fa. Börner von jeder Einschränkung des Mietgebrauchs unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden, schriftlich zu informieren. Wird dies versäumt oder das Fahrzeug von Dritten festgehalten oder hoheitlich beschlagnahmt, ist der Mieter auch für diesen Zeitraum zur Zahlung der Mietraten verpflichtet. Führt die Zuwiderhandlung des Mieters gegen die vorgenannte Pflicht, Fa. Börner binnen 24 Stunden nach Beschlagnahme zu informieren, zu einer Verwertung und damit zum Totalverlust des Fahrzeuges, hat der Mieter den Zeitwert des Fahrzeuges zu ersetzen.
- 9.4. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges durch ihn anfallenden Gebühren, insbesondere Mautgebühren, Bußgelder und Strafen, es sein denn sie beruhen auf Verschulden des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, pro Fall eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € zuzügl. MWSt zu verlangen. Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis insoweit frei.
- 9.5. Der Mieter trägt unabhängig vom Verschulden die Kosten für den Verlust von Fahrzeugschlüsseln. Zusätzlich zu den reinen Ersatzbeschaffungskosten ist der Mieter verpflichtet eine Verwaltungspauschale von 40,- € zuzügl. MWSt an den Mieter zu bezahlen.

10. Pflege- und Obhutspflichten, Haftung des Mieters, Kasko-Schutz etc.

- 10.1. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgfältig unter Beachtung der Herstelleranweisungen auf seine Kosten zu pflegen. Zur Pflege gehören Waschen und Reinigen. Die rechtzeitige unentgeltliche Vorführung zu den erforderlichen behördlichen oder vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten obliegt dem Mieter. Dabei anfallende Verschleißreparaturkosten und Gebühren trägt der Vermieter. Selbst in Auftrag gegebene Reparaturen oder Instantsetzungen am Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters.
- 10.2.1. Der Mieter hat das Fahrzeug schonend einzusetzen und sorgfältig gegen Schäden oder Abhandenkommen zu schützen. Er haftet für Dritte, denen er Besitz am Fahrzeug einräumt, auch bei unbegleiteten Fähr- und Bahntransport. Die Be- und Entladung hat der Mieter sorgfältig zu überwachen.
- 10.2.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Fa. Börner ist es dem Mieter untersagt, das Fahrzeug mit anderen als handelsüblichen und vom Hersteller freigegebenen Dieselmotoren zu betreiben. Auch die Verwendung von Biodiesel und ähnlichen Kraftstoffen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung vom Vermieter. Verstößt der Mieter gegen diese Auflage, hat er alle Kosten, die durch diesen vertragswidrigen Grund entstehen zu tragen. Werden Biodiesel oder ähnliche Kraftstoffe mit der Zusage des Vermieters verwendet, hat der Mieter die zusätzlich entstehenden Kosten durch kürzere Wartungsintervalle usw. gemäß den Wartungsrichtlinien der jeweiligen Hersteller zu tragen.

- 10.3.1. Der Mieter haftet für Schäden (Beschädigung und Abhandenkommen des Fahrzeugs nebst Zubehör etc.) nach dem Gesetz, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist.
- 10.3.2. Bei Schäden an Rädern und Reifen, die durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurden, sowie bei vertragswidrigem Gebrauch des Fahrzeugs haftet der Mieter auch ohne Verschulden.
- 10.3.3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug, insbesondere Auflieger und Anhänger mit geeigneten Mittel (z.B. Königszapfenschloß) gegen Diebstahl gesichert werden. Bei Verstoß gegen diese Sicherungspflicht, für deren Einhaltung der Mieter beweispflichtig ist, haftet er auch ohne Verschulden.
- 10.3.4. Der Mieter hat Fa. Börner bei Beschädigungen des Fahrzeugs die Reparaturkosten zu ersetzen. Für fehlendes Zubehör werden die Wiederbeschaffungskosten berechnet, für fehlende Papiere (insbesondere Fahrzeugschein) kann die Fa. Börner neben der Erstattung der baren Auslagen einen Verwaltungsaufwand von 30,- € berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 10.3.5. Bei Schäden, die wirtschaftlich einem Totalschaden gleichkommen oder beim Abhandenkommen des Transportmittels ist der Buchwert zu ersetzen. Dieser errechnet sich aus den Anschaffungskosten, die vom Anschaffungszeitpunkt an um eine monatliche Abschreibung von 0,5 % reduziert werden. Untergrenze ist der Wiederbeschaffungswert. Der Vermieter darf Ersatz für Abhandenkommen auch verlangen, wenn der Mieter das Fahrzeug trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nach Vertragsbeendigung zurückgibt und es sich im Ausland befindet oder wenn er dessen Aufenthaltsort nicht mitteilt. Statt dessen kann Fa. Börner Aufwendungsersatz für Recherchen, Fangprämien, Auslösegelder bei Beschlagnahme oder Pfandnahme, Rückführungskosten etc. verlangen. Bis zum Eingang der Ersatzleistung oder des Fahrzeugs und Deregistrierung des Fahrzeugs bei Toll Collect ist die Mietrate gem. Ziff. 3 zu entrichten.
- 10.3.6. Kann eine Deregistrierung des Fahrzeuges bei Toll Collect aufgrund Verschuldens des Mieters nicht erfolgen, hat der Mieter die Mietrate gemäß Ziff. 3 bis zur Deregistrierung zu entrichten. Dies gilt auch für eine verspätete Deregistrierung wenn der Mieter Fa. Börner keine Deregistrierungsvollmacht erteilt hat.

11. Gewährleistung, Haftung des Mieters

- 11.1 Fa. Börner hat Mängel am Fahrzeug, die den Gebrauch beeinträchtigen und ohne Verschulden des Mieters entstanden sind, auf eigene Kosten zu beseitigen. Dazu hat der Mieter das Transportmittel auf seine Kosten nach rechtzeitiger Voranmeldung auf einen Platz der Fa. Börner unbeladen zu verbringen. Nach erfolgter Mängelanzeige erhält der Mieter bei einer nicht von ihm zu vertretenden Verhinderung seines Mietgebrauchs von mehr als 24 Stunden auf Wunsch ein gleichartiges Fahrzeug – ggfs. Zur Überbrückung - gestellt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.2. Schadensersatzansprüche
 - (1) Fa. Börner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht die
 - a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Fa. Börner oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Fa. Börner.
 - b) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen von Fa. Börner.
 - c) auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Fa. Börner beruhen.
 - (2) Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, ist die Schadensersatzhaftung von Fa. Börner in Absatz (1) genannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (3) Jegliche über die in den beiden vorstehenden Absätzen (1) und (2) geregelten Schadensersatzhaftung hinausgehenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters sind ohne Rücksicht auf Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB
 - (4) Soweit die Schadensersatzhaftung Fa. Börner gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fa. Börner.

12. Verschleiß, Reifen und Bremsen

- 12.1. Der Vermieter trägt den normalen Verschleiß des Transportmittels. Es entspricht bei Fahrzeugen normalem Verschleiß, dass im Durchschnitt bei allen Rädern je 9000 km Fahrleistung die Bremsbeläge um 8 % und die Reifen um 1 mm abnutzen. Sollten Bremsen und Reifen stärker verschlissen werden, ist der Mieter zum Ersatz des die Erfahrungswerte übersteigenden Verschleißes verpflichtet. Angesichts einer üblichen Neureifenprofiltiefe von 15 mm und einer Mindestprofiltiefe von 2 mm ist jeder mehr abgefahrene Millimeter mit 1-13 des Wiederbeschaffungspreises eines Neureifens anzusetzen. Dieser Satz gilt auch bei der Berechnung des anteiligen Restwertes eines neuen oder bereits gebrauchten Reifens, den der Mieter zu ersetzen hat, weil er während der Mietzeit unbrauchbar wurde, ohne dass dies auf Profilverlust durch normales Abfahren, Herstellungsmängel oder Kaskoschäden zurückzuführen ist, der Schaden also auf andere Beschädigung (Einfahren von Nägeln etc.), Bremsen, Überladung etc zurückzuführen ist.
- 12.2. Der Mieter ist berechtigt und ggf. auch angehalten, die Fahrzeugreifen untereinander zu wechseln. Ersatz soll nur durch Fa. Börner erfolgen. Der Mieter kann nur geltend machen, dass ein Reifenersatz auf Kosten des Vermieters - insbesondere wegen eines Reifenmangels oder wegen Verschleißes - erforderlich war, wenn er den beschädigten Reifen Fa. Börner zur Verfügung stellt.

13. Schlußbestimmungen

- 13.1. Fa. Börner ist zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte berechtigt. Der Mieter wirkt an einer Fahrzeugummeldung mit. Die Gebühren trägt Fa. Börner.
- 13.2. Soweit in diesem Vertrag Schadensersatzansprüche pauschalisiert worden sind, kann der Mieter nachweisen, dass der Schaden nicht oder wesentlich niedriger eingetreten ist und Fa. Börner, dass er höher eintrat, dann ist der konkrete Schaden auszugleichen.
- 13.3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist unter Vollkaufleuten Marienberg. Dieser Gerichtsstand gilt auch wenn der Mieter kein Vollkaufmann ist und keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.